

RS UVS Burgenland 2011/09/30 003/13/11081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2011

Rechtssatz

Langt ein elektronischer Einspruch am (Zentral)Server ein und wird der Empfang sogar bestätigt, so spielt es keine Rolle, wenn er vom Zentralserver nicht zur Behörde, die als Einspruchsadressat benannt ist, weitergeleitet wurde. Der Einspruch ist mit dem Einlangen am Zentralserver wirksam.

SW-Elektronische Einbringung und Einlangen eines Einspruches bei der Behörde

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at